

### **Frage 13:**

#### **Wie ist zu verfahren, wenn gefährliche Abfälle ohne elektronische Signatur des Erzeugers im elektronischen Begleitschein beim Entsorger angeliefert werden?**

Die Bestätigung der Annahme von Abfällen im elektronischen Begleitschein und die Entsorgung seitens der Entsorgungsanlage hat grundsätzlich erst dann zu erfolgen, wenn der elektronische Begleitschein ordnungsgemäß ausgefüllt und vom Erzeuger und Beförderer elektronisch qualifiziert signiert wurde.

Ist der Erzeuger oder Beförderer nicht in der Lage, elektronisch qualifiziert zu signieren (z.B. auf Grund fehlender Signaturkarte), ist die abfallrechtliche Nachweisführung gemäß den Vorschriften zur Verfahrensweise beim Vorliegen einer Störung des Kommunikationssystems nach § 22 Abs. 1 NachwV mittels Quittungsbeleg durchzuführen.

Liegt kein vom Erzeuger handschriftlich unterzeichneter Quittungsbeleg bei der Anlieferung des Abfalls vor, ist der betreffende Abfall vom Entsorger nicht zu entsorgen sondern vorzugsweise sicherzustellen. Um lange Standzeiten des Abfalls auf der Sicherstellungsfläche zu vermeiden, kann der Quittungsbeleg vorab per Fax oder Email übersandt werden.

Gemäß § 22 Abs. 1 NachwV hat der Nachweispflichtige, der die fehlende qualifizierte elektronische Signatur feststellt (hier Entsorger), dies den weiteren am Nachweisverfahren Beteiligten sowie den zuständigen Behörden unverzüglich zu melden.

Eine unterlassene oder nicht rechtzeitige Meldung stellt nach § 29 Nr. 8 NachwV eine Ordnungswidrigkeit dar.

Ebenso stellt die Anlieferung oder Annahme gefährlicher Abfälle in einer Entsorgungsanlage mit einem elektronischen Begleitschein, ohne qualifizierte elektronische Signatur des Abfallerzeugers oder Beförderers, einen Verstoß gegen § 11 Abs. 1 bzw. § 13 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 NachwV dar, der nach den Vorschriften des § 61 Abs. 2 Nr. 11 i.V.m. § 61 Abs. 3 KrW-/AbfG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Der zur elektronischen Signatur Verpflichtete hat umgehend alle Schritte zur Anschaffung der notwendigen Signaturkarte und des Lesegerätes einzuleiten oder in Ausnahmen, eine behördliche Befreiung von der Nachweispflicht nach § 26 Abs. 1 NachwV zu erwirken.

Nach Bereitstellung der fehlenden Signaturkarte haben die Nachweispflichtigen die von der Störung betroffenen Nachweise gemäß § 22 Abs. 4 NachwV nachträglich elektronisch zu erfassen, soweit gefordert elektronisch qualifiziert zu signieren und in ihr elektronisches Register einzustellen, sowie nachträglich, soweit vorgesehen, an die an der Entsorgung Beteiligten sowie die zuständigen Behörden zu übersenden.

Die ausführliche Verfahrensweise für die Ausfüllung und Handhabung des Quittungsbelegs ist in den Abs. 6 - 8 der „Hinweise zur Nachweis- und Registerführung bei Störungen des Kommunikationssystems“ dokumentiert.